

Nr. 896

04.07.2024

30. Jahrgang

Nummer

Seite

59/2024

Kreis Gütersloh

Termin für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der
Stadt Gütersloh

4729

59/2024 Kreis Gütersloh

Termin für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der Stadt Gütersloh

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh, Herrn Norbert Morkes, endete aufgrund seiner Abwahl mit Ablauf des 14. Juni 2024.

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) findet spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Bürgermeisters die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt. Abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 GO NRW (fünfjährige Amtszeit) erfolgt die Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh gemäß § 65 Absatz 5 Satz 1 GO NRW bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode des Rates der Stadt Gütersloh, welche am 31. Oktober 2030 endet.

Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 GO NRW i.V.m. § 46b i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) lege ich den Wahltag für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Stadt Gütersloh auf

Sonntag, den 17. November 2024

fest. Eine erforderliche Stichwahl würde somit entsprechend § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG NRW am Sonntag, dem 1. Dezember 2024, stattfinden.

Gütersloh, 1. Juli 2024

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer